

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 2. Dezember 1952

Nr. 168

Tag	Inhalt	Seite
27.11.52	Gebühren- und Vollzugsordnung für das Staatliche Vertragsgericht	1255
25.11.52	Anordnung für den bahnärztlichen Dienst	1257
20.11.52	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Rahmenzeitplan für das 10-Monate-Studienjahr	1258

Gebühren- und Vollzugsordnung für das Staatliche Vertragsgericht.

Vom 27. November 1952

In den vor das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Staatlichen Bezirksvertragsgerichte und die Vertragsschiedsstellen bei den Fachministerien und Staatssekretariaten gehörigen Vertragsschiedssachen werden Gebühren und Auslagen nur nach Maßgabe dieser auf Grund des § 14 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes (GBl. S. 1143) ergangenen Gebührenordnung erhoben.

Gebühren

§ 1

(1) Kostenpflichtig sind alle Streitsachen, sowohl die über Forderungen aus abgeschlossenen Verträgen als auch diejenigen, die gemäß § 15 der Verfahrensordnung vom 6. März 1952 (GBl. S. 208) nur den Abschluß von Verträgen zum Gegenstand haben. Auch die von Amts wegen eingeleiteten Verfahren unterliegen der Kostenpflicht.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur im Zusammenhang mit einem Verfahren gemäß § 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes Anwendung.

§ 2

Bei Streitsachen über Forderungen aus abgeschlossenen Verträgen werden die Gebühren nach dem Wert des Streitgegenstandes erhoben.

Sie betragen

bei einem Streitwert bis zu 10 000,— DM 3^o/_o
mindestens aber 30,— DM,
vom Mehrbetrag bis zu 100 000,— DM .. 2^o/_o
und von dem 100 000,— DM übersteigen-
den Betrage..... 1^o/_o
insgesamt aber nicht mehr als 50 000,— DM.

Streitwerte bis zu 10 000,— DM werden auf volle hundert, bis zu 100 000,— DM auf volle tausend, solche über 100 000,— DM auf volle zehntausend DM aufgerundet.

§ 3

Bei Streitsachen, die lediglich den Abschluß von Verträgen zum Gegenstand haben, wird eine Fest-

gebühr von 100,— DM bis 5000,— DM erhoben, deren Höhe die Schiedskommission oder deren Vorsitzender festsetzt. g ^

Die Gebühren aus den §§ 2 und 3 decken das gesamte Verfahren und werden in jeder Instanz, auch im Beschwerdeverfahren, besonders erhoben.

§ 5

Die Gebühren aus § 3 können auf das Doppelte erhöht werden, wenn in der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Planaufgabe kein Vertrag abgeschlossen ist und der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der 30tägigen Frist gestellt worden ist. g g

Die Gebühren aus den §§ 2 und 3 werden nicht erhoben, wenn der Antrag unmittelbar nach Überreichung mit Zustimmung des Vertragsgerichtes zurückgenommen wird, ohne daß eine Tätigkeit der Vertragsgerichte stattgefunden hat. Sie ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn der Antrag nach Beginn einer Tätigkeit des Vertragsgerichtes mit Zustimmung des Vertragsgerichtes zurückgenommen wird.

§ 7

Die Schiedskommission oder deren Vorsitzender kann einer Partei, deren schuldhaftes Verhalten die Vertagung einer mündlichen Verhandlung und Anberaumung eines neuen Termins notwendig macht, eine Sondergebühr in Höhe von Vio der Gebühren aus §§ 2 bzw. 3 zur Last legen, auch wenn diese Partei im Schiedsverfahren obsiegt.

§ 8

Findet ein Verfahren ohne Entscheidung über den streitigen Anspruch durch Rücknahme seinen Abschluß, so ist durch die Schiedskommission oder deren Vorsitzenden eine gesonderte Entscheidung über die Kosten zu treffen. Dasselbe gilt, wenn eine Einigung keine Kostenregelung vorsieht.

§ 9

Wird ein Verfahren auf ein anderes Vertragsgericht oder eine Vertragsschiedsstelle übertragen, so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren kostenrechtlich eine Instanz. Dies gilt auch für den Fall, daß das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein bei einem anderen Vertragsgericht oder einer Vertragsschiedsstelle schwebendes Verfahren an sich zieht.